

Gastkommentar

Kein Tribble unter den Abschleichern?

Sie können nur mit dem ersten Teil des Kommentartitels etwas anfangen? Kein Wunder. Der zweite Teil ist eine echte österreichische Wortschöpfung. Aber der Reihe nach ...

Der erste Teil der Titelfrage entstammt einer der wahrscheinlich bekanntesten „Star Trek“-Folgen. Und dies nicht ohne Grund. Sie ist als eine der wenigen als reine Komödie konzipiert, von Anfang an äußerst amüsan und erreicht ihren Höhepunkt in jenem Moment, als sich ein Werbegeschenk an den weiblichen Kommunikationsoffizier Uhura, nämlich ein kleines pelziges Tierchen, ein Tribble, aufgrund seiner Fresslust nicht nur enorm vermehrt, sondern in der Folge das gesamte Raumschiff Enterprise überflutet.

Letzteres befindet sich wieder einmal in einem Konflikt mit feindlichen Klingonen. Da trifft es sich gut, dass die kleinen, possierlichen Tierchen als „Geheimwaffe“ nicht nur den von Klingonen vergifteten Getreidespeicher im Raumschiff leerfressen, sondern auch gleich auf die Klingonenschiffe gebeamt werden können.

Mittelstand ist der Böse

Was hat dies alles nun mit Abschleichern zu tun? Und vor allem: Was ist das überhaupt? Nun, der Begriff ist eine echte österreichische Wortschöpfung, die infolge der neuen Steuerreform das Licht der Welt erblickte. Weder Google noch Wikipedia noch die Bundesabgabenordnung noch das Finanzstrafgesetz hilft hier weiter. Ähnlich wie der Tribble wird er als Begriff in die Welt gesetzt, für unzulässig erklärt und für seine Bekämpfung gesorgt.

Als „vergifteter Getreidespeicher“ dient einmal mehr der österreichische Mittelstand, der auf diese Weise in einer bereits unerträglichen Art kriminalisiert wird, während die vorgeblich anvisierten Finanzeliten nicht einmal adressiert sind. So gesehen gelangt der Tribble auch niemals auf's Klingonenschiff.

Vorgesehen ist nämlich im Zuge der Steuerreform 2015/2016 nicht nur eine verpflichtende Meldung seitens der Banken bei Abfluss von Kapital, sondern auch die verpflichtende Meldung bei Zufluss von Kapital aus der Schweiz und aus Liechtenstein, und zwar rückwirkend ab 1. Jänner 2012. Banken sollen demnach verpflichtet werden, Kapitalzuflüsse auf Konten/Depots von natürlichen Personen (ausgenommen sind daher Geschäftskonten von Unternehmern/Gesellschaften) und liechtensteini-



Im Zuge der Steuerreform müssen Banken melden, wenn Kapital aus der Schweiz oder Liechtenstein auf Konten natürlicher Personen fließt.

schen Stiftungen sowie stiftungsähnlichen Anstalten von mindestens 50.000 € aus der Schweiz für das gesamte Jahr 2012 bzw. aus Liechtenstein für die Jahre 2012 und 2013 an die österreichische Finanzverwaltung unter Bekanntgabe der Personendaten bis spätestens 31. Dezember 2016 zu melden. Weiters sind die Konto- oder Depotnummer und der jeweilige Betrag zu melden.

Reichensteuer 2.0

Diese Entwicklung ist durchaus bemerkenswert, weshalb sie anhand der – damals als Reichensteuer bezeichneten – Abkommensregelung mit der Schweiz (später auch mit Liechtenstein) nachvollzogen werden soll. Abkommenstechnisch sollten dort nämlich überhaupt (nur) natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich und entsprechenden Konten/Depots bei einer schweizerischen Bank zum Stichtag 1. Jänner 2013 erfasst werden. Damit wurden von vornherein wesentliche Vermögensträger wie Privatstiftungen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, sonstige Körperschaften und Vereine vom Abkommensumfang und somit von der schweizerischen Besteuerung ausgenommen. Es gab auch keine flankierende Mitteilungspflicht der Schweiz an Österreich im Abkommen. Warum sollte also gerade diese Zielgruppe ihr Vermögen nach Österreich transferieren?

Politisch verkaufte man der Bevölkerung eine Nachversteuerung bei Finanzeliten, getroffen hat es überwiegend jene – schon

mehrfach versteuerten – Kapitalien, die sich Privatpersonen aus dem Mittelstand auf die hohe Kante gelegt hatten. Jene, die hingegen bereits über vorgehaltene Auslandsgesellschaften, sonstige Vermögensträger oder Treuhandschaften die (unversteuerten) Finanzmittel auf schweizerischen Konten einspeisten, blieben und bleiben hingegen ungeschoren.

Generalverdacht

Die tatsächlichen Abschleicher – wenn man dieses Unwort bemühen will – werden somit gar nicht getroffen. Vielmehr wird jeder Staatsbürger unter Generalverdacht gestellt, dass seine abgehobenen oder überwiesenen Finanzmittel entweder nicht versteuert werden oder eine Abgabehinterziehung angedacht ist.

Die Finanzmittelverwendung des einzelnen Staatsbürgers wird überwacht, und in einer Art Beweislastumkehr muss sich der Staatsbürger nun im Inland „frei beweisen“, während die eigentlich anvisierte Zielgruppe im Ausland ungehindert die (unversteuerten) Finanzmittel bedienen kann. Bildhaft gesprochen, setzt sich hier der Finanzminister auf einen Tribble, der dagegen zu Recht wild protestiert, da er sich im falschen Raumschiff wähnt.



DR. MANFRED BIEGLER
Partner 7 TC
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.